

Geschäftszeichen IV/40-Bra	Datum 30.11.2021	Vorlage-Nr. XIX-0064/2021
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	08.12.2021	Kenntnisnahme

<p>Betreff</p> <p>Jugendplätze im Landkreis Wolfenbüttel</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Idee der Jungen Liberalen, die Schulhöfe der weiterführenden Schulen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach dem regulären Schulbetrieb zur Freizeitgestaltung als Jugendplätze zur Verfügung zu stellen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
Mittel stehen	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input checked="" type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereiti. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Im April dieses Jahres haben sich die Jungen Liberalen mit der Idee an den Landkreis gewandt, die Schulhöfe der weiterführenden Schulen nach dem regulären Schulbetrieb als Jugendplätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für die Freizeitgestaltung zu öffnen. (Anlage 1) In einem Gespräch am 13.07.2021 wurde konkretisiert, die Schulhöfe am liebsten montags bis sonntags bis 20:00 Uhr zu öffnen.

Es bestand Einigkeit, dass überlegt werden sollte, ob es sinnvoll ist, die Nutzung der Schulhöfe durch Externe evaluieren zu lassen, z. B. durch die Ostfalia.

Bei der internen Prüfung, welcher der Schulhöfe für eine Freigabe zur Freizeitgestaltung in Frage käme, ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Schulhöfe der IGS Wallstraße, Wallstraße 22-26 in Wolfenbüttel und der Schule im Innerstetal, Lichtenberger Straße 4 in Baddeckenstedt geeignet seien.

Der Schulhof der Schule im Innerstetal steht seit Jahren ab 14.00 Uhr zur freien Nutzung zur Verfügung. Im Sommer ist die Nutzung bis 20.00 Uhr gestattet, im Winter bis zum Einbruch der Dämmerung. In den Ferien darf der Schulhof ab 10.00 Uhr genutzt werden. Der Schulhof ist immer frei zugänglich.

Der Schulhof wird von jüngeren Kindern z.B. zum Radfahren genutzt. Jugendliche und junge Erwachsene nutzen eher die Tischtennisplatte und die Sitzgelegenheiten. Leider müssen die Hausmeister immer wieder vor Schulbeginn Flaschen, teilweise zerbrochen, und anderen Müll entsorgen.

Kriterien für unsere Prüfung waren die Größe der Schulhöfe, die Ausstattung mit Geräten und es sollten keine Parallelstrukturen zu Angeboten des Jugendamtes aufgebaut werden. Dies wäre pädagogisch nicht sinnvoll.

Die Nutzung des Schulhofes für die Freizeitgestaltung im vorgeschlagenen Sinne bedarf grundsätzlich keiner Baugenehmigung. Die Nutzung des Schulhofes und der der Freizeitgestaltung dienenden Geräte und Anlagen durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach dem regulären Schulbetrieb und an Wochenenden würde in gleicher Weise erfolgen wie die Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler. Müssten bauliche Veränderungen für eine außerschulische Nutzung durchgeführt werden oder die Nutzung würde in ihrer Art und Weise verändert werden, ist zu prüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Durch die Öffnung des Schulhofes zur Nutzung durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb des Schulbetriebes erhalten die Schulhofflächen den Charakter einer Freizeitanlage. Freizeitanlagen sind nach der Freizeitlärm-Richtlinie Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder Nr. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden.

Einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf es nicht. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen haben die Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG einzuhalten. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
2. nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung würde hier erst durchgeführt werden, wenn zu befürchten ist, dass ein Verstoß gegen die Betreiberpflichten des § 22 BImSchG vorliegt, wenn z. B. Beschwerden wegen Lärmbelästigung vorliegen.

60 Für die Nutzung des Schulhofes der Schule im Innerstetal sind keine Beschwerden bekannt. Dies dürfte der Lage des Schulhofes der Schule im Innerstetal, der Entfernung der Wohnbebauung zu der Freizeitanlage und der Art und Weise der Nutzung zuzuschreiben sein

65 Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine verbindliche Aussage dazu getroffen werden, ob die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Freizeitanlage auf dem Gelände der IGS Wallstraße eingehalten würden. Dies ist der Fall, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Freizeitanlage hervorgerufen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

70 Aufgrund der Innenstadtlage mit Wohnbebauung in direkter Nachbarschaft ist nicht auszuschließen, dass bei Beschwerden über Lärm ein immissionsschutzrechtliches Gutachten erstellt werden muss.

75 Der Schulhof der IGS Wallstraße wird zurzeit nach Schulschluss verschlossen. Fraglich ist, ob der Schulhof bei einer Nutzung als Freizeitanlage komplett geöffnet bleiben sollte. Bedenken für eine komplette Öffnung des Schulhofes bestehen insbesondere, weil es zwischen dem Hauptgebäude und der Mensa nicht einsehbare Ecken gibt, die sich jeder sozialen Kontrolle entziehen.

80 Um die Sicherheit zu erhöhen, könnte hier mit einer Lichtanlage gearbeitet werden. Als letztes Mittel könnte auch eine Videoüberwachung erfolgen, jedoch unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

85 Soll der Schulhof abends (20.00 Uhr) abgeschlossen werden, ist zu überlegen wie der Schließdienst organisiert werden kann. Die Hausmeister können diesen „Service“ im Rahmen ihrer Arbeitszeiten nicht abdecken. Bei Beauftragung einer Wach- und Schließgesellschaft können Kosten in Höhe von bis zu 1.500 € im Monat entstehen.

90 Erfahrungsgemäß führen offene Schulhöfe zu Mehrarbeit bei den Hausmeistern, da z.B. Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Es ist auch damit zu rechnen, dass Vandalismusschäden zunehmen. Verursacherinnen und Verursacher müssen nicht aus der Zielgruppe der Nutzerinnen und Nutzer der Jugendplätze kommen, aber wenn ein Schulhof geöffnet ist, steht er auch anderen ungebetenen Gästen offen.

95 Wir gehen davon aus, dass für die Reinigung des Schulhofes nach den Wochenenden ca. 3 zusätzliche Arbeitsstunden erforderlich sein werden.

100 Als Schulträger haben wir sicherzustellen dass die Freiflächen einer Schule in einem Zustand sind, dass eine angemessene Erziehungs- und Bildungsarbeit möglich ist.

Im Auftrag

105

Bernd Retzki

110

Anlagen:

Anlage1 Schreiben der Jungen Liberalen vom 25.April 2021